OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603874/13/Py/PP

Datum:
Linz, 25. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G.P., X, M., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2020, GZ: VStV/920300720345/2020, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als die verletzte Verwaltungsvorschrift um den Zusatz *„BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017“* ergänzt wird und die Vorschreibung der Barauslagen für die Blutuntersuchung gemäß § 5 Abs. 2 StVO iVm §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) erfolgt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juli 2020, GZ: VStV/920300720345/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Bf einen Beitrag in Höhe von 80 Euro zu den Kosten des Strafverfahrens sowie 792 Euro als Ersatz der Barauslagen für die Blutauswertung des X-Labor W. zu leisten hat.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der Wahrnehmungen der Organe der Straßenaufsicht im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle, durch die polizeiärztliche Untersuchung, dem Gutachten des X Labor W. sowie dem Abschlussgutachten vom 22. Juni 2020 der dem Beschuldigten zur Last gelegte Sachverhalt einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war für die Behörde erwiesen, dass dieser tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen hat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass weder mildernde noch erschwerende Umstände vorliegen, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheint.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten wird auf § 5a Abs.2 StVO verwiesen und angeführt, dass eine Untersuchung auf Suchtgiftbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO erfolgte und die Untersuchungen eine eindeutige Beeinträchtigung durch Suchtgift ergaben.

2. Dagegen erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die belangte Behörde eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Bf unterlassen hat. Auch wenn im forensisch toxikologischen Befund enthalten ist, dass eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung möglich ist, bedeutet dies nicht, dass dem auch tatsächlich so ist. Die belangte Behörde ist auch nicht auf den Umstand eingegangen, dass der Bf legal ein CBD Produkt hat und diese Produkte einen geringen Anteil an THC beinhalten. Nicht nachvollziehbar sei auch, auf welcher Grundlage die Amtsärztin im Abschlussgutachten zum Ergebnis kam, dass beim Bf eine Fahruntauglichkeit vorlag.

Zu der in der Begründung erwähnten Übermüdung ist anzuführen, dass bei der amtsärztlichen Untersuchung angegeben wurde, dass der Bf sechs Stunden Schlaf hatte. Zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung war dieser bereits mehr

als vier Stunden wach. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie eine Übermüdung festgestellt werden konnte, wenn sich aus dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten dafür keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch wurde von den einschreitenden Organen vermerkt, dass der Bf orientiert war, eine etwaige Schläfrigkeit wurde nicht angekreuzt.

Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Bf wurden von der Behörde keinerlei Erhebungen getätigt, Tatsache ist, dass der Bf Student ist und über kein eigenes Vermögen verfügt. Für seine Lebenserhaltungskosten kommt seine Mutter auf.

Im vorliegenden amtsärztlichen Gutachten sowie bei der Beobachtung des Bf beim Anhalten durch die einschreitenden Beamten ist nirgendwo vermerkt, dass Ermüdungssymptome vorliegen, weshalb im Sinn der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht von einer Übermüdung ausgegangen werden kann. Darüber hinaus lagen beim Bf keine Auffälligkeiten wie verzögerte Reaktion, wässrig/glänzende Augen oder erweiterte Pupillen vor, welche auf eine Fahruntüchtigkeit durch Suchtgiftbeeinträchtigung schließen würden.

Die vorliegenden THC-Werte sind weit unter dem medizinisch relevanten Schwellenwert von 50 ng/ml. Eine Beeinträchtigung muss jedoch so ein Ausmaß erreichen, dass ein Lenker nicht mehr in der Lage ist ein Fahrzeug zu beherrschen und die Verkehrsregeln zu beachten. Zu all dem war der Bf noch in der Lage.

Da der durchgeführte Bluttest nur einen sehr geringen THC-Wert ergeben hat und sonst keine weiteren Umstände vorliegen, aus denen sich eine Fahruntüchtigkeit ergibt, waren die vorliegenden THC-Werte nicht geeignet eine Fahruntüchtigkeit hervorzurufen. Im Spruch ist nicht angeführt, dass eine etwaige Beeinträchtigung auch auf Übermüdung zurückzuführen wäre.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass der bislang ordentliche Lebenswandel sowie der Umstand, dass durch die Tat kein Schaden entstanden ist und sich der Bf seither wohlverhalten hat, als mildernder Umstand zu werten wäre. Es wurden daher die Voraussetzungen zur Anwendung des § 20 VStG vorliegen.

Abschließend wendet sich der Bf gegen die Vorschreibung des Satzes der Barauslagen für die Blutauswertung und führt an, dass ein Ersatz dieser Kosten im Sinne der Bestimmungen des § 64 Abs. 3 VStG unzulässig ist.

3. Mit Schreiben vom 3. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2020. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter teil. Als Zeuge wurde das an der verfahrensgegenständlichen Verkehrskontrolle beteiligte Organ der Straßenaufsicht befragt. Zudem wurde die Polizeiärztin zur Erörterung des amtsärztlichen Gutachtens vom 21. April 2020 der Verhandlung beigezogen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung übermittelte der Bf medizinische Unterlagen, die an die medizinische Amtssachverständige mit dem Ersuchen weitergeleitet wurden, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die dazu übermittelte Stellungnahme wurde an den Bf im Rahmen des Parteiengehörs weitergeleitet, der dazu mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 eine Stellungnahme abgab.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 21. April 2020 um 12:24 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw Opel Astra mit dem Kennzeichen X (A) in Linz auf der Lenaustraße. Bei der Kreuzung mit der Hamerlingstraße bog er rechts ab und fuhr weiter zur Unionstraße. Dabei wurde er von zwei Straßenaufsichtsorganen der LPD Linz SPK Verkehrsinspektion beobachtet die ihm folgten und feststellten, dass der Bf eine riskante Fahrweise und Probleme beim Sicherheitsabstand zum vorderen Fahrzeug aufwies. Der Bf fuhr die Unionstraße entlang bis zur X-tankstelle um zu tanken, die Scheiben zu reinigen und Lebensmittel einzukaufen. Die Beamten fuhren ebenfalls in den Tankstellenbereich und warteten in ihrem Fahrzeug, um dem Bf nicht gerade in diesem belebten Bereich einer Kontrolle zu unterziehen.

Nachdem der Bf, der auf dem Weg nach Salzburg war, seine Fahrt fortsetzte, wurde er bei der Autobahnauffahrt Unionstraße auf die A7 (Exit 6) Rampe 10 bei km 0,22 von den Beamten angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Da die Beamten beim Bf gerötete Bindehäute feststellten und er sich unruhig, weinerlich und aggressiv zeigte, wurde er von den Beamten zu einem Urintest aufgefordert, welchem er sich freiwillig unterzog. Dieser ergab ein positives Ergebnis auf Cannabis.

In weiterer Folge wurde der Bf am 21. April 2020 um 13:15 Uhr der Polizeiärztin zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Die Frage der Amtsärztin an den Bf vor der Untersuchung, ob er über eine körperliche Einschränkung verfügt, verneinte dieser. Die Einnahme von Suchtmitteln verneinte der Bf, er gab gegenüber der Amtsärztin an, 1 bis 2 Gramm CBD geraucht zu haben. Des Weiteren gab der Bf an, dass in der Zeit von 3 bis 9 Uhr geschlafen habe. Die Amtsärztin stellte im Rahmen der klinischen Untersuchung eine verlangsamte Motorik beim Bf fest, er war erst nach mehrfacher Aufforderung in der Lage den von der Amtsärztin

vorgezeigten Bewegungsübungen zu folgen. Die von ihr durchgeführte Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift und Übermüdung.

Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses wurde beim Bf um 13:30 Uhr – ca. 1 Stunde 6 Minuten nach der Anhaltung – eine Blutabnahme vorgenommen. Die immunologische Untersuchung dieser Blutprobe durch das X-Labor gmbH, W., vom 4. Mai 2020, ergab ein positives Ergebnis auf Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Demnach lag eine nachgewiesene THC-Konzentration von 1,9 ng/mL vor, THC-COOH war in einer Konzentration von 7,9 ng/mL fassbar.

Zusammenfassend wird im Gutachten über den Blutbefund ausgeführt, dass der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana beweist. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im niedrigen Bereich und in einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL. Aufgrund der im Blut festgestellten Konzentrationen an THC und seiner Stoffwechselprodukte ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die laut den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen.

4.2. Diese maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem amtsärztlichen Gutachten über die klinische Untersuchung des Bf, dessen ausführlicher und umfassender Erörterung mit der medizinischen Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2020 und dem Gutachten des X Labors vom 4. Mai 2020 betreffend die Untersuchung der Blutprobe des Bf vom 21. April 2020, den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen sowie der dazu abgegebenen Stellungnahme der Amtsärztin betreffend mögliche Auswirkungen der fachärztlichen Aussagen in diesen Unterlagen auf ihre Feststellungen im Rahmen der klinischen Untersuchung.

Die medizinische Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, wie sie zu ihren Feststellungen im Rahmen der klinischen Untersuchung gelangt ist. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass Nichtzutreffendes in das Untersuchungsprotokoll aufgenommen hat. Im Hinblick auf die festgestellten Symptome und Auffälligkeiten sowie die

Verhaltensweise des Bf ist die gezogene Schlussfolgerung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung für die erkennende Richterin logisch nachvollziehbar.

Dem stehen auch die vom Bf im Anschluss an die mündliche Verhandlung vorgelegten medizinischen Unterlagen nicht entgegen, zu denen die Polizeiärztin am 25. November 2020 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben hat. Nach ihren Ausführungen wird eine Differenz der Armlängen nicht beschrieben, weshalb die Nichtdurchführbarkeit der Arm- und Handübungen anlässlich der klinischen Untersuchung nicht nachvollziehbar ist. Ebenso erkläre das fachärztliche Gutachten Dr. F. vom 9. November 2020 die Unsicherheit im Stand und beim Gehen nicht und stelle die Beinlängendifferenz keine ausreichende Erklärung für das schlechte Abschneiden des Bf bei den mit ich im Rahmen der klinischen Untersuchung durchgeführten motorischen Test dar. Zu den vom Bf vorgelegten HNO fachärztlichen Unterlagen führt die medizinische Sachverständige aus, dass von beiden HNO-Ärzten eine unauffällige Vestibularisfunktion bestätigt wird. Seine Gleichgewichtsfunktion wird als unauffällig beschrieben. Somit könne jegliche angegebene Unsicherheit bei der Ausführung des motorischen Funktionstests in der amtsärztlichen Untersuchung nicht einer Störung des Gleichgewichtssinns zugeordnet werden, vielmehr würde bei einer Störung des Gleichgewichtssinns oder basaler motorischer Funktion ohne Suchtmittelbeeinträchtigung generell keine Fahrtauglichkeit vorliegen.

An der Einschätzung der medizinischen Amtssachverständigen, dass der Bf zum Tatzeitpunkt durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war, bestehen daher keine Zweifel. Einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt, der als sachverständiges Organ fungiert, ist aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten, aufgrund vorhandener Symptome einwandfrei zu beurteilen, ob eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorliegt und die untersuchte Person als fahruntüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. VwGH 15.02.1991, 85/19/0323).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet diese gutachterlichen Feststellungen als schlüssig und nachvollziehbar. Wenn der Bf diese in Zweifel ziehen wollte, wäre es seine Sache gewesen, ein auf der gleichen fachlichen Ebene stehendes Gegengutachten beizubringen (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0068). Der Bf ist den fundierten Feststellungen und den Ausführungen der Sachverständigen jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das vorliegende Gutachten stellt sich als voll beweiskräftig dar und es bestehen keine Bedenken, dieses der Entscheidung zugrunde zu legen. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen somit keine Zweifel darüber, dass der Bf die Fahrt in dem gutachterlich festgestellten fahruntauglichen (durch Suchtgift und Müdigkeit beeinträchtigten) Zustand unternommen hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017 normiert, dass jemand der sich durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 5 Abs. 5 StVO lautet:

Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten gemäß § 5 Abs. 9 StVO auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Der als Verfassungsbestimmung konzipierte § 5 Abs. 10 StVO normiert, dass an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

5.2. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die nachfolgende Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird aufgrund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, stellt das Lenken oder in Betrieb nehmen eines Fahrzeuges einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 StVO dar (vgl. VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0134; 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO kommt es nicht darauf an, ob die festgestellte Fahruntüchtigkeit alleine durch den Konsum eines Suchtmittels hervorgerufen wurde, oder auch auf andere Komponenten (wie z.B. die Einnahme von Medikamenten, Ermüdungszustände usw.) zurückzuführen ist (vgl. etwa VwGH 27.04.2012, 2009/02/0373; 25.09.1991, 91/02/0043). Die Strafbarkeit ist also bereits dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtmittelmenge nur einer von mehreren Gründen für die Fahruntauglichkeit war. Im Hinblick auf die verfahrensgegenständlich vorliegende Beweislage war dies jedenfalls der Fall.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht daher unzweifelhaft fest, dass der Bf seinen Pkw zur Tatzeit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf konnte mit seiner Verantwortung nicht darlegen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten daher aus subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen wäre, das Lenken des Fahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand zu unterlassen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 1b StVO sieht für das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand eine Geldstrafe von 800 bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen vor.

Der Bf verfügt nach seinen Angaben derzeit über kein Einkommen, als strafmildernd ist seine bisherige Unbescholtenheit zu werten.

Dass die aktive Teilnehme am Straßenverkehr unter Suchtgifteinfluss zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zählt, steht außer Zweifel. Derartige Verstöße sind daher mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet. Auch aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen bedarf es

spürbarer Strafen, um darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des § 5 Abs. 1 StVO von wesentlicher Bedeutung ist.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestgeldstrafe von 800 Euro und die Mindestersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt, sodass die Strafhöhe keiner weiteren näheren Begründung bedarf (VwGH 23.03.2012, 2011/02/0244). Die Anwendung des § 20 VStG war nicht in Betracht zu ziehen, da ein Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe nicht festgestellt werden kann, wobei ein Überwiegen nicht aufgrund der Anzahl der Strafbemessungsgründe sondern aufgrund ihrer Wertung zu berücksichtigen ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kann im vorliegenden Fall kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG zur Anwendung zu bringen ist, da keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0009). Für die Anwendung des § 20 VStG kommt es nach ständiger Rechtsprechung nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungsgründe und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhalts (vgl. VwGH 15.12.1989, 89/09/0100 ua).

Dass der Bf nach seinen Angaben derzeit über kein Einkommen verfügt kann ebenfalls nicht als Milderungsgrund gewertet werden. Er hat jedoch – wie von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis bereits angeführt – die Möglichkeit, bei dieser bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

8. Da beim Bf aufgrund der durchgeführten Untersuchung tatsächlich eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wurde, erfolgte die Vorschreibung der Barauslagen in Höhe von 792 Euro für die chemische Untersuchung der Blutprobe zurecht, wobei nunmehr im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die dafür maßgebliche Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 2 StVO ergänzend angeführt wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da gegenständlich vornehmlich einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift zu beurteilen waren. Zudem entspricht die Entscheidung der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.01.2017, Ra 2016/02/0168).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny